

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.3513 n Mo. Nationalrat (Buffat). KVG. Dank der Digitalisierung die Effizienz steigern und die Kosten reduzieren

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Motion geprüft, die Nationalrat Michaël Buffat am 13. Juni 2018 eingereicht und der Nationalrat am 28. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Voraussetzungen für die elektronische Leistungsabrechnung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) dahingehend anzupassen, dass nach Ablauf einer Übergangsfrist Abrechnungen nur noch über einen elektronischen Antrag an die Krankenversicherer möglich sein sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. September 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen für die elektronische Leistungsabrechnung nach dem KVG wie folgt zu präzisieren: Nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist sollen Abrechnungen im Rahmen des KVG nur noch über einen elektronischen Antrag an die Krankenkasse mit strukturierten und standardisierten Daten möglich sein. Der Bundesrat regelt die allfälligen Ausnahmen.

1.2 Begründung

Im KVG ist festgelegt, dass die Krankenversicherer die Rechnungen der Leistungserbringer überprüfen. So müssen jährlich etwa 120 Millionen Rechnungen, deren Form und Qualität sehr unterschiedlich sein kann, abgespeichert und überprüft werden. Die Anzahl Rechnungen nimmt laufend zu. Um eine moderne, effiziente, schnelle und gleichzeitig sorgfältige Kontrolle der zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechneten Leistungen zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, ein System zur digitalen Erfassung und zur strukturierten und standardisierten Datenübermittlung zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern umzusetzen. Die Übermittlung von eingescannten Dokumenten reicht also nicht aus. Digitale Formate sind viel weniger fehleranfällig und speichern strukturierte und standardisierte Daten. Solche Formate sind vorteilhaft für die Leistungserbringer, weil weniger Fehler weniger zurückgewiesene Rechnungen, weniger Rückfragen und weniger angeforderte Berichte bedeuten und deshalb auch schnellere Zahlungen. Ausserdem ermöglichen solche Datenformate den Krankenkassen, mittels weitgehend automatisierter Prozesse, die Rechnungen nicht nur schneller, sondern auch genauer überprüfen zu können. Die Krankenversicherer können so ihre im Gesetz festgelegte Aufgabe noch effizienter erfüllen. Dies wirkt sich auf die Prämien aus und kommt deshalb auch den Prämien- und Steuerzahlerinnen und -zahlern zugute.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. September 2018

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Motionärs, dass die Leistungserbringer künftig die Rechnungen in strukturierter und standardisierter Form elektronisch an die Krankenversicherer übermitteln sollen. Eine digitale Abrechnung wird auch bereits in der Motion Brand 17.4270, "KVG. Transparenz bei der Leistungsabrechnung nach Tarmed", erwähnt, deren Annahme der Bundesrat beantragt hat. Auch die Motion Grossen Jürg 18.3664, "Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sämtliche Rechnungen sollen elektronisch zu den Krankenversicherern", fordert die elektronische Rechnungsübermittlung vom Leistungserbringer an den Krankenversicherer. Der Bundesrat weist aber darauf hin, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen nicht auf die Versicherten ausgedehnt werden darf.

Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass zwischen Versicherern und Leistungserbringern in einigen Bereichen bereits solche Applikationen bestehen und in anderen Bereichen Bestrebungen zur Standardisierung der elektronischen Rechnungsübermittlung mittels Plattform im Gange sind. Er unterstützt diese Bestrebungen und möchte die Ausgestaltung der für den Übermittlungsprozess erforderlichen Instrumente weiterhin den Betroffenen überlassen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 28. September 2018 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission befürwortet die Forderung, dass Leistungsabrechnungen im Rahmen des KVG künftig nur noch in strukturierter und standardisierter Form elektronisch an die Krankenversicherer gelangen sollen. Eine digitale Abrechnung berge kostendämpfendes Potential, da damit der Verwaltungsaufwand der Krankenversicherer reduziert und die Rechnungskontrolle erleichtert würden. Der Kommission ist es ebenfalls wichtig, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen nicht auf die Versicherten ausgedehnt werden darf. Die SGK-SR beantragt ihrem Rat die Annahme der Motion mit dem Ziel, dass der Bundesrat das Anliegen im zweiten Kostendämpfungspaket zur Umsetzung beantragt.

Die ähnlich lautende Motion «Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sämtliche Rechnungen sollen elektronisch zu den Krankenversicherern» ([18.3664](#) n; Grossen Jürg) beantragt die Kommission ebenfalls einstimmig zur Annahme.